

Jugendstrafrecht

- kein milderes Strafrecht für Halbstarke

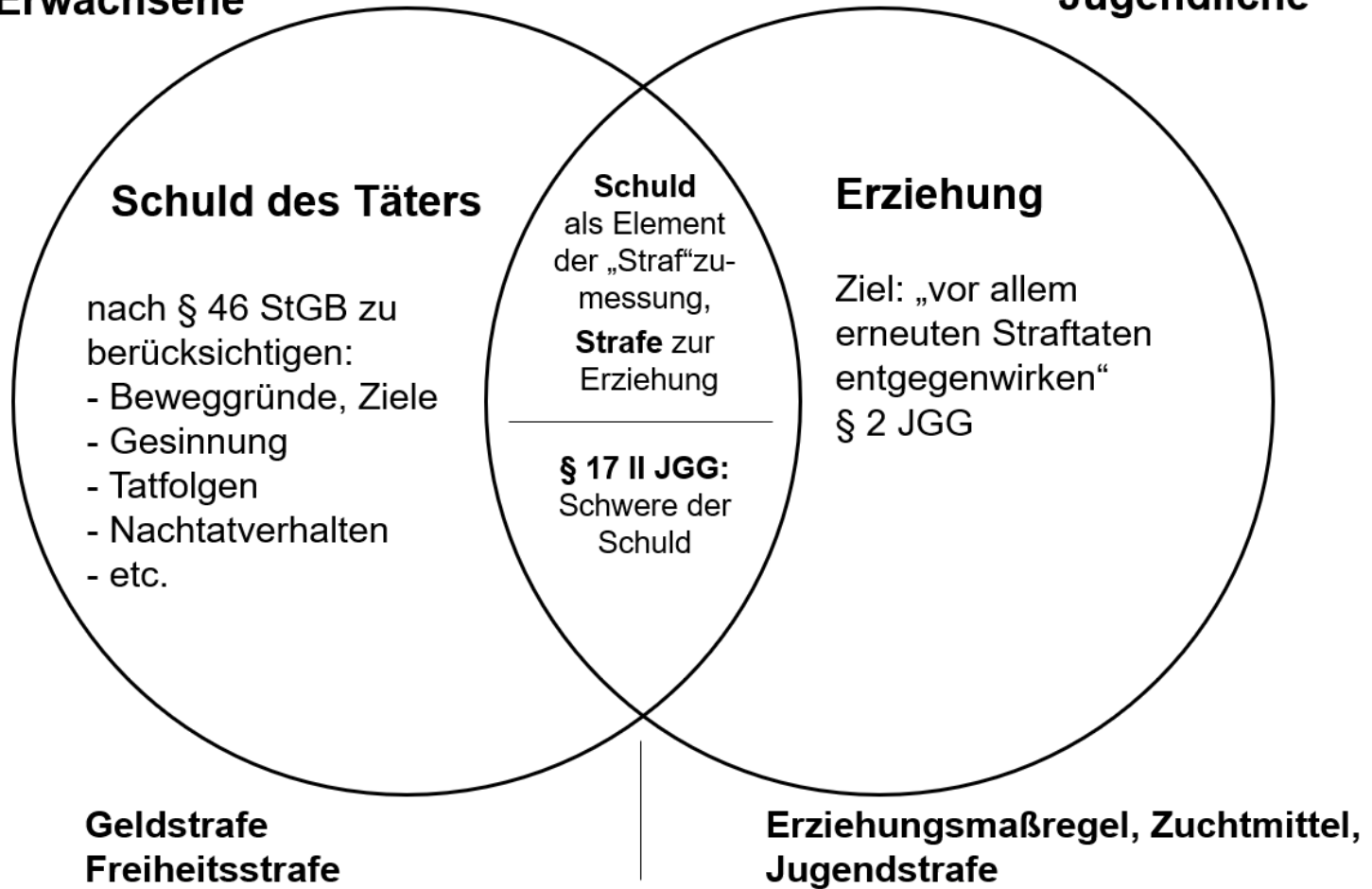


Bernd Klippstein
Erster Staatsanwalt a.D.

maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 61 – 72 StGB und weitere Nebenfolgen

Erziehungsmaßregeln §§ 9 – 12 JGG	Erteilung von Weisungen	z.B. Arbeitsstunden, Anti-Gewalt-Training, TOA ...
	Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S. des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen	Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung, betreute Wohnform, §§ 30, 34 SGB VIII
Zuchtmittel §§ 13 – 16a JGG	Verwarnung Auflagen Jugendarrest	
Jugendstrafe §§ 17, 18 JGG	Freiheitsentzug in einer JVA 6 Monate bis 10 bzw. 15 Jahre	

	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43 StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> <u>__</u> (§ 6 JGG)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt **1 bis 3 Monate**.

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

- b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB
große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!


- Neuer THC-Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut gilt seit 22. August
- Wer mit mehr erwischt wird, riskiert 500 Euro Bußgeld
- Trotz der Entkriminalisierung darf man nicht bekifft Auto fahren

Cannabis: Härtere Strafen bei Mischkonsum

Für Fahranfänger und Mischkonsum mit Alkohol gibt es strengere Regeln:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) oder mehr fährt, riskiert demnach nun in der Regel 500 Euro, einen Monat Fahrverbot und zwei Punkte. Wird dazu noch Alkohol getrunken, drohen in der Regel 1000 Euro Buße, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte.
- **Wie bei Alkohol gilt in der zweijährigen Führerschein-Probezeit und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot – die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht, und somit drohen in der Regel 250 Euro Buße bei Verstößen.**

Quelle: ADAC.de



Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das
Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem [Betäubungsmittelgesetz](#),
5. wegen einer Straftat nach dem [Konsumcannabisgesetz](#) oder nach dem [Medizinal-Cannabisgesetz](#) oder
5. wegen einer Straftat nach dem [Jugendschutzgesetz](#) wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

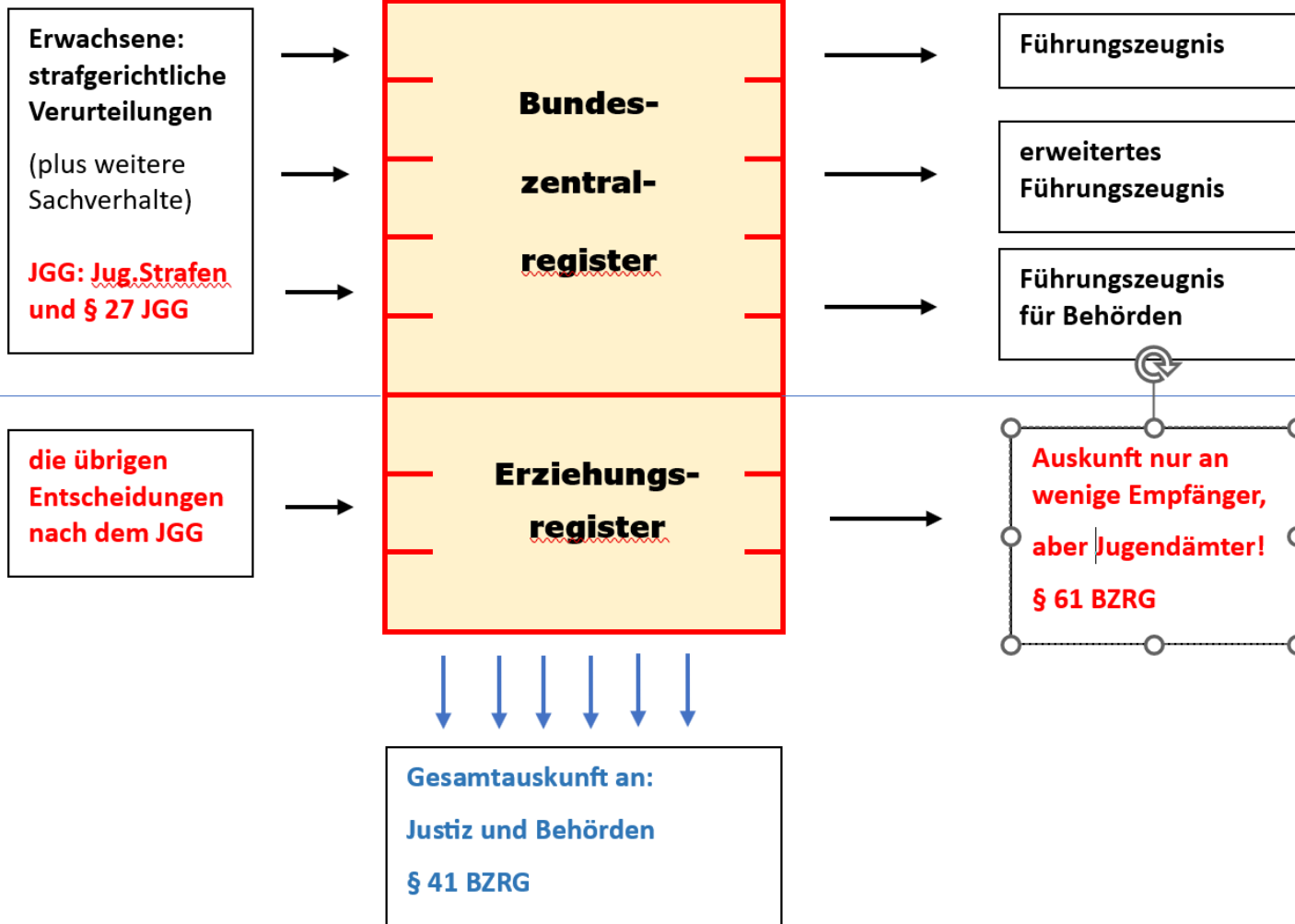
Beispiele für Eintragungen im Register mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau
B1204 15 Ls 121 Js 29090/19 jug.
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau
B1204 35 Cs 630 Js 32904/09
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)



Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)


Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.


Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.




Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.



Unter **schädlichen Neigungen** sind nach der Rspr. *erhebliche Persönlichkeitsmängel* zu verstehen, *die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben* (stRspr, vgl. BGH NStZ 2010, 280; 2002, 89 mwN).

Die Bejahung schädlicher Neigungen setzt hiernach *dreierlei* voraus: *erhebliche Persönlichkeitsmängel, eine Rückfallgefahr* sowie die *Notwendigkeit einer längeren Gesamterziehung*.

BeckOK JGG/Brögeler JGG § 17 Rn. 5-14



Wie im allgemeinen Strafrecht gilt auch im Jugendstrafrecht: Schuld ist Vorwerfbarkeit iS einer Zuschreibung von Verantwortung für begangenes Tatenrecht. Dabei ist aber allgemein anerkannt, dass bei der Feststellung der **Schwere der Schuld** als Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 ein vom allgemeinen Schuldgrundsatz abweichender Maßstab anzulegen ist (BVerfG BeckRS 2006, 28246; Eisenberg, 20. Aufl. 2018, JGG § 17 Rn.46 mwN). Diese Einschränkung entspricht vor allem entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, wonach die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und Heranwachsender während der Lebensphase der Adoleszenz noch nicht abgeschlossen ist.

BeckOK JGG/Brögeler JGG § 17 Rn. 15-21

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums,
des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur
Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur
Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und
Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender
Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern
(Zusammenarbeits- und **Diversionsrichtlinien**)

Vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 - JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -


VwV des JuM vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -

Die Justiz 2019, Seite 18

I. Allgemeines

Nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung ist Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen zumeist ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert.

Eine jugendstrafrechtliche Reaktion beziehungsweise Sanktion ist somit bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlauben es daher, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion).



Erzieherische Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen. Daher kommt der Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe, aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Bei schwerer wiegenden Delikten oder wiederholter Delinquenz ist es erforderlich, zeitnah mit den formellen und informellen Mitteln des Jugendstrafrechts zu reagieren, deutlich und unmissverständlich Grenzen zu setzen sowie Verhaltensalternativen aufzuzeigen.

Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch BW - Jugendstrafvollzug

§ 2 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

- (1) Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.
- (2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (3) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit soweit als möglich angeglichen werden.
- (4) Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.
- (5) bis (8)

Verfassung des Landes Baden-Württemberg

ERSTER HAUPTTEIL Vom Menschen und seinen Ordnungen

III. Erziehung und Unterricht

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

JVA Adelsheim





JVA Adelsheim Allgemeine Informationen 1974 eröffnet

417 Haftplätze für männliche (zusätzlich U-Haftanstalt)

Anstaltsschule mit Aufbaukursen, Hauptschulabschlusskursen, Realschulkursen zur Erreichung der Mittleren Reife und Deutschkursen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse.

13 Ausbildungsbetriebe für 170 Jugendstrafgefangene und 34 Externe (!);
Unternehmensbetriebe und **arbeitspädagogische Gruppen**



Projekt Chance im CJD Creglingen



Anschrift: Frauental 53, 97993 Creglingen

Telefon: 07933/700-900

Fax: 07933/700875

E-Mail: info@cjd-projekt-chance.de

Internet: www.cjd-projekt-chance.de



PRISMA

Initiative für Jugendhilfe und Kriminalprävention e.V.

Jugendhof Seehaus von Prisma e.V



Anschrift: Seehaus 1, 71229 Leonberg

Telefon: 07152/33123-300

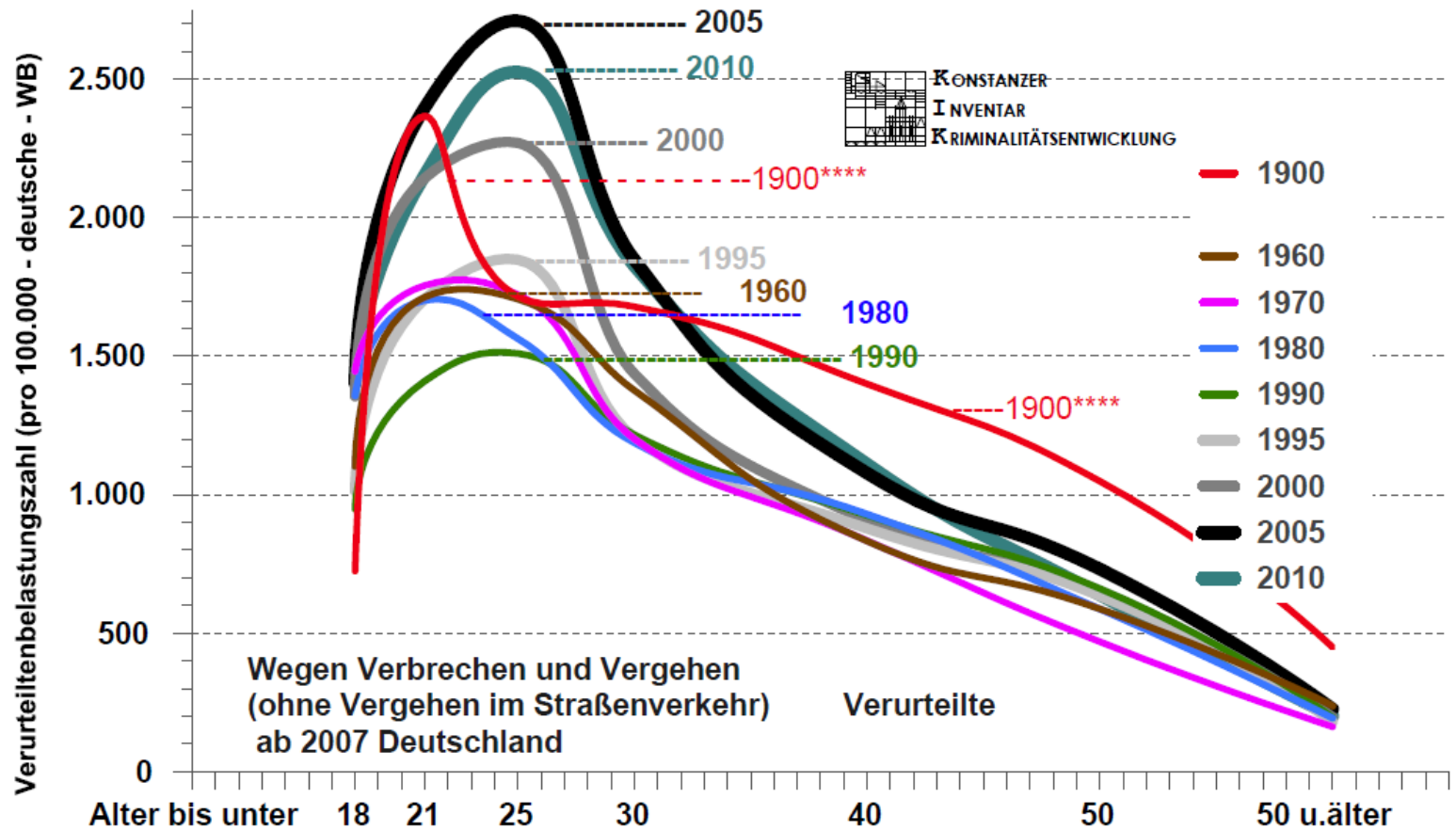
Fax: 07152/3300582

E-Mail: info@prisma-jugendhilfe.de

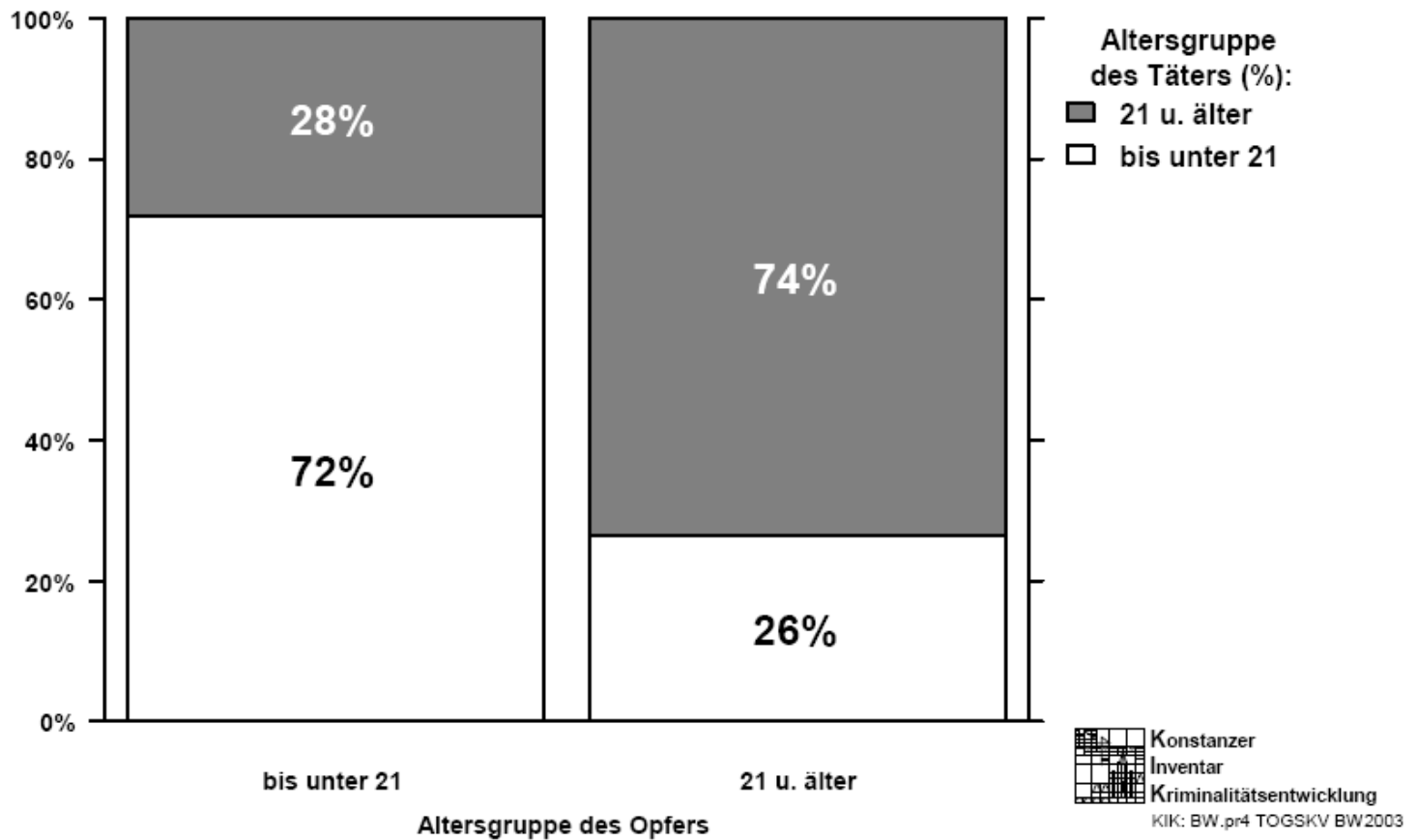
Internet: www.prisma-jugendhilfe.de



Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte nach Altersgruppen.
 Verurteiltenbelastungsziffer (Verurteilte pro 100.000 Einwohner).
 Deutsches Reich; Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland



(Quelle: Konstanzer Inventar - <http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/>)



SB 23: Täter-Opfer-Altersbeziehung bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung, Baden-Württemberg 2003
 (Quelle: Konstanzer Inventar - <http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/>)

Rückfallquote

	Jugendstrafe ohne Bewährung	Arrest	Jugendstrafe mit Bewährung
sind nicht wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %	40,4
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %	59,6

von den Aufgefallenen haben dann erhalten:			
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung	58,0 %	25,2 %	29,1 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung	22,7 %	29,8 %	26,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %	40,3 %

Rückfall in den Vollzug (% aller)	45	18	17
--------------------------------------	----	----	----

Willkommen bei der DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

»Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Die Vereinigung will Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sein.«

[§ 2 Abs. 1 der Satzung]



„Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?“ – Informationen und Austausch zum Führungszeugnis/Erziehungsregister/Bundeszentralregister und zu Mitteilungspflichten | Online

11. Februar 2025 | Online

Behandelt werden vor allem die Bedeutung und Funktion der Strafregister, Auskunftspflichten und -rechte sowie die Tilgung von Eintragungen...

[weiterlesen >](#)



Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training | Online

18. März 2025 | Online

In dieser Veranstaltung werden die in der Praxis bedeutsamen sonstigen Folgen von Strafverfahren für junge Menschen fallbezogen dargestellt, außerdem erfolgt eine Zusammenfassung der Regeln für das Führungszeugnis und die Mitteilungspflichten (z.B. wer erfährt wovon bei Straftaten Jugendlicher?)...

[weiterlesen >](#)